

9 A 773/08.A  
18 K 4430/07.A Köln

Verl.	Frist not	KR/ KIA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kennt- nisst.
SB	15. April 2008		Rück- spr.
Rück- spr.	Gerd Nogossek Rechtsanwalt		Zah- lung
zdA			Stek- lungn.

### B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

VMA  
15/04/08

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerd Nogossek, Kaiser-Wilhelm-Ring 28,  
50672 Köln, Az.: 166/07R12 Rt-ge,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
Az.: 5276479-438,

Beklagte,

wegen Feststellung von Abschiebungsverboten und Zuerkennung der Flücht-  
lingseigenschaft (Irak),  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 9. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 15. April 2008

durch

die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht W o l f f ,  
den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. S c h n i e d e r s ,  
den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. S a r n i g h a u s e n

auf den Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Ver-  
waltungsgerichts Köln vom 18. Februar 2008

beschlossen:

- 2 -

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg.

Die Beklagte hat nicht in einer § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt, dass das angegriffene Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Zulassungsgrund nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG).

Der Zulassungsbegründung ist schon nicht, wie erforderlich, zu entnehmen, dass die in der Zulassungsbegründung angeführte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW),

vgl. den Beschluss vom 12. Januar 2007 – 9 A  
557/06.A -,

eine entscheidungstragende Aussage zur Anwendung des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG in der vom Verwaltungsgericht angewandten Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) enthält. Für eine unter Geltung des AufenthG in der hier maßgeblichen Fassung zu beurteilende Klage auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beinhaltet die zitierte Entscheidung des OVG NRW keinen tragenden Rechtssatz, von dem das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich hätte abweichen können. Hinzu kommt, dass die Beklagte nicht ansatzweise auf die vom Verwaltungsgericht gewürdigte aktuelle Erkenntnislage eingeht. Dies wäre um so erforderlicher gewesen, als in der Entscheidung mehrere Erkenntnisse zitiert werden, die überwiegend aus der Zeit nach der von der Beklagten aufgeführten Entscheidung des Senats stammen.

- 3 -

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen bedurfte es keiner abschließenden Beantwortung der Frage, ob die geltend gemachte Abweichergrüge auch deshalb keinen Erfolg haben konnte, weil die Beklagte nicht auf die weitere Argumentation des Verwaltungsgerichts für die Annahme einer politischen Verfolgung (erhöhte Verfolgungsrisiken zum Nachteil von Rückkehrern) eingegangen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO, § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Wolff

Dr. Schnieders

Dr. Sarnighausen



Ausgefertigt

*Thompson*

Thompson, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle